

auf sofortiger Zahlung zu bestehen. Die Käufer spekulieren heute auf Geldentwertung. Sie versuchen (wie die Erfahrung lehrt, in vielen Fällen auch mit Erfolg), unter Anzahlung eines kleineren oder größeren Betrages einen Gegenstand zu kaufen und zurückstellen zu lassen. Regelmäßig kommen diese Kunden dann erst nach Monaten, um den Rest zu zahlen und so die Ware zu einem Spottpreis zu erwerben. Hier hilft nur die schriftliche Abmachung, daß die Ware innerhalb kurzer Zeit, die jedoch nach dem Datum fest bestimmt werden muß, abgeholt und bezahlt werden muß, andernfalls vom Kaufvertrage ohne vorherige Mahnung zurückgetreten wird.

Und noch eine Mahnung, die überflüssig erscheinen könnte, wenn die tägliche Erfahrung nicht anders lehrte: Das Warenlager muß durchgearbeitet werden, um die richtige Preisstellung festzustellen. Praktische Systeme, wie das Warenlager in kurzer Zeit mit den Tagespreisen umgezeichnet werden kann, sind in der UHRMACHERKUNST genügend

veröffentlicht worden. Wer aber meint, er hätte keine Zeit, sein Warenlager in Ordnung zu halten, weil er erst die Babywecker reparieren müßte, der darf sich nicht beklagen, wenn er Schaden leidet und wirtschaftlich zurückkommt.

Das Weihnachtsgeschäft erfordert heute viel mehr Aufmerksamkeit als in den früheren Jahren. Es heißt heute immer aufpassen, um Schaden zu verhüten. Wer aufmerksam verfolgt hat, was in diesem letzten Jahre an Erfahrung den Kollegen von uns bekanntgegeben wurde, wer sich ferner die Einrichtungen unseres Verbandes, namentlich auch den Sonder-Nachrichten-Dienst zunutze gemacht hat, der wird auch heute noch feststehen und den kommenden Monaten ruhig entgegensehen. Vor Katastrophen ist niemand geschützt, aber — und das vergessen wir leicht — auch in der heutigen Wirtschaft lassen sich gewisse Regeln feststellen, die unser Handeln so bestimmen können, daß wir über diese stürmische Zeit hinwegkommen.

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung

**Lieferungsbedingungen für das Uhrmachergewerbe.** In einer Sitzung des Wirtschaftsausschusses für das Uhrmachergewerbe am 29. November in Weimar wurden die folgenden, ab 1. Dezember gültigen Lieferungsbedingungen beschlossen:

### Lieferungsbedingungen

Im Falle freibleibender Preise ist es dem Abnehmer gestattet, bei Preisaufschlägen des Wirtschaftsverbandes der deutschen Uhrenindustrie von zusammen mindestens 300 % vom Tage der Bestellung ab vom Vertrage zurückzutreten. (Dies gilt für alle ab 1. Dezember 1922 eingehenden Aufträge.)

### Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Rücksicht auf die Transportzeit, unter Abzug von 2 % Skonto zu erfolgen.

2. Abnehmer, die eine Rechnung bis zum Verfalltag nicht begleichen, sind verpflichtet, der Fabrik ein Akzept zu geben, und zwar für Rechnungsbeträge vom 1. bis 15. eines Monats per Mitte nächsten Monats und vom 16. bis Ende eines Monats per Ende nächsten Monats. Die Diskontspesen hat der Abnehmer zu ersetzen.

3. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb 14 Tagen vom Datum der Rechnungserteilung und auch nicht, wie unter 2. angegeben, per Akzept, so hat der Abnehmer, ohne daß es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen zu bezahlen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Reichsbankdiskont, zuzüglich der von den Privatbanken berechneten Provision. Ist die Zahlung innerhalb 4 Wochen vom Datum der Rechnungsausstellung ab nicht angewiesen, so hat der Abnehmer unter Anrechnung der Verzugszinsen den Unterschied zu zahlen, der sich aus dem amtlichen Goldzollaufgeld am Fälligkeitstag und am Zahlungstag ergibt.

4. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Abnehmer die Zahlung absendet oder anweist.

**Neue Lohnsätze zum Reichslohntarif.** Am 26. November fanden in Hannover zwischen der Tarifkommission des Zentralverbandes und dem Deutschen Uhrmachergehilfen-Bund Lohnverhandlungen statt. Anwesend waren vom Zentralverband die Herren Frischmuth (Hannover), Haase (Bremen), und für den entschuldigten Herrn Trawny (Dortmund) Herr Obermeister Rentsch (Hannover), als bevollmächtigter Vertreter; vom Gehilfen-Bund die Herren Bundesvorsitzender Wabra, Trappe (Hannover), Frischen und Wendt (Osnabrück). Herr Wendt wurde beauftragt, die gemeinsame

Niederschrift zu führen. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich auf folgende Mindestlohnsätze:

Vom 1. bis 15. Dezember:						
Servisklasse	A	B	C	D	E	
Lohnklasse A	100	90	80	70	60	} Mark für die Arbeitsstunde.
" B	120	110	100	90	80	
" C	145	135	125	115	105	
" D	165	155	145	135	125	
Vom 15. bis 31. Dezember:						
Servisklasse	A	B	C	D	E	
Lohnklasse A	120	105	95	85	75	} Mark für die Arbeitsstunde.
" B	140	125	115	105	95	
" C	165	155	140	130	120	
" D	185	175	160	150	140	

Weiter wurde vereinbart, daß die Verhandlungen über die Festsetzung der Januarlöhne in den ersten acht Tagen des Januar stattfinden sollen.

**Ehrung.** Der Nederlandsche Bond van Horlogemakers hat Veranlassung genommen, in seinen Ausschuß für das Museum und Archiv für Zeitmeßkunde in Amsterdam die Herren Heinrich Kochendörffer (Kassel), Vorsitzender des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, und den Ehrensyndikus Herrn Dr. jur. W. Felsing (Berlin) als Ehrenmitglieder zu berufen. Wir freuen uns über die den bewährten Führern des Zentralverbandes erwiesene Auszeichnung und Aufmerksamkeit und sprechen dazu unsere herzlichsten Glückwünsche aus.

**Zur Beachtung!** Von einem unserer Mitglieder wird uns folgende Angelegenheit unterbreitet:

Die Firma Werner & Fleckinger, Neukölln, Hermannstraße 64, nahm einen Auftrag auf eine Straßenuhr zur sofortigen Lieferung an. Es wurde auch Rechnung über die Uhr erteilt, diese jedoch nicht geliefert. Nach Einreichung der Klage wurde von der Firma eine neue Rechnung über den doppelten Betrag zugesandt. Von unserem Mitgliede waren bereits vorher 2000 Mk. angezahlt. Bei der Klage behauptete die Firma, daß ihr Auftraggeber die neue Rechnung durch Telegramm anerkannt hätte. Das war nicht wahr, sondern diente anscheinend nur dazu, den Termin zu vertagen und die Angelegenheit zu verzögern. Bei einem neuen Termin wurde die Vollmacht des Vertreters unseres Mitgliedes angezweifelt, so daß wiederum eine Vertagung stattfand. Im dritten Termin erschien die Firma nicht, so daß Versäumnisurteil erging. Das Urteil wurde rechtskräftig. Der beauftragte Gerichtsvollzieher konnte eine Zwangsvollstreckung nicht vornehmen, da der Beklagte erklärte, daß er die Uhr zur Zeit nicht liefern könne, weil das Werk der Straßenuhr sich zwecks Reparatur in der Werkstatt befände.

**Reparaturversicherung.** Wir weisen wiederholt darauf hin, daß die Prämie für die Reparaturversicherung auf 4 Mk. für je 1000 Mk. Lagerwert bei Reparaturen, die nachts